sichten eröffnet und ber Beschlußfassung unterbreitet, thut er es nicht, ohne alle einschlagenden Berhaltnisse in grundliche Erwägung gezogen und das unter dem Einflusse so trauriger Umstände in Stockung gekommene Unternehmen in der Gesschichte seiner Entwickelung verfolgt zu haben, wie dies, was den letztern Punkt anlangt, die in Beilage I beigegebene Zussammenstellung nachweist.

Die Regierung entspricht durch die Vorlage dem auf dem außerordentlichen Landtage 1848 in ständischer Schrift (Landtagsacten, Abthl. I. S. 574) ausgesprochenen Untrage, der nächsten Ständeversammlung Vorschläge für Vollendung der Bahn zu unterbreiten; die Vorschläge selbst beziehen sich aber sowohl auf die Erwerbung der Bahn für Staatsrechnung gesgen angemessene Entschädigung der Actionaire, als auch auf die dadurch bedingte Beendigung des Bahnbaues.

Bevor der Ausschuß auf Beleuchtung der Einzelnheiten in diesen Borschlägen eingeht, glaubt er noch einmal im Kurzen den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit aufstellen zu mussen, kann aber gerade dabei um so eher sich jeder weitern Aussuhrlichkeit enthalten, als er sich auf die Darstellung in der Beilage O zu dem Decrete und auf die vom Directorium und Ausschuß der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn an die Bolksvertretung gerichtete Petition vom 27. December 1849, welche sich ebenfalls gedruckt in den Händen der Kammermitglieder besindet, sowie endlich auf die Zusammenstellung in Beilage 1 beziehen kann.

Der am 26. November 1849 abgehaltenen Generalverfammlung wurden burch bas Finangminifterium im Ginverftandniß mit bem Ministerium bes Innern folgende beide Worfchlage vorgelegt, benen bie Boraussehung zu Grunde lag, daß die Bahn vom 1. Januar 1850 mit allen Activen und Paffiven in bas Eigenthum bes Staatsfiscus übergehe, bağ von ben vom Staatsfiscus mit zu übernehmenden Paffiven die auf ben Termin Ende Marg 1848, fo wie von da an weiter ab fiftirt gebliebenen Binfen an die Actionairs, ingleis chen die etwa vom 1. Januar 1850 ab in Aufrechnung zu bringenden Gehalte ber Directorialmitglieder jedenfalls ausgeschieden werden, und daß bas Ergebnig einer vorzunehmenden Erörterung ben außer bem urfprunglichen Actiencapitale bis zur ganglichen Bollendung ber Bahn zu verwendenben Geldbedarf nicht beträchtlich höher als drei Millionen Thaler erscheinen laffe:

- A. Erster Borschlag. Als Kauspreis für die Bahn sammt Zubehör wird vier Wochen nach Abschluß des Bertrags auf jede im Privatbesiße besindliche Actie, also mit Ausschluß der noch unverkauft vorräthigen und gegen Rückgabe derselben, ein= für allemal ein Absindungsquantum von dreißig Thalern in drei vier= procentigen Schuldscheinen der im Jahre 1847 von der Gesellschaft eröffneten und auf den Staat mit übergehenden Prioritätsanleihe Serio I. a. = 10 Thaler nebst den Coupons über die seit I. Juli 1849 erzwachsenen Zinsen, worauf jedoch die Actieninhaber einen halbjährigen Stückzinsenbetrag baar zuzulegen haben, gewährt.
- B. Zweiter Borfchlag. 1) Der für die Bahn fammt Zubehörzu gewährende Kaufpreis hat in dem 25fachen Betrage derjenigen Dividende, welche für das Actienscapital innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre nach Bollendung der Bahn durchschnittlich sich ergeben hat, zu bestehen; es sind jedoch, sofern dieser 25fache Be-

- trag noch nicht fünfundzwanzig Thaler per Actie ergeben follte, jedenfalls fünfundzwanzig Thaler auf jede im Privatbesitz befindliche Uctie, mit Ausschluß der noch vorräthigen, unter den nachfolgenden nahern Bestimmungen zu gewähren.
- 2) Auf jede im Privatbesit befindliche Actie und gegen Ruchgabe derselben soll vier Wochen nach Abschluß des Vertrags im Voraus eine Abschlagszahlung von zwanzig Thalern in zwei vierprocentigen Schuldscheinen der im Jahre 1847 von der Gesellschaft eröffneten Prioritätsanleihe Serie I. a. à 10 Thir. nebst den Coupons über die seit 1. Juli 1849 erwachsenen Zinsen, worauf jedoch die Actieninhaber einen halbjährigen Stückzinsendetrag baar zuzulegen haben, geleistet und außerdem ein "Anwartschaftsschein" auf Nachzahlung des diesen Abschlagsbetrag übersteigenden Werthes der Actie und jedenfalls auf Nachzahlung von fünf Thalern ausgeantwortet werden.
- 3) Bei Ermittelung der sub 1. bemerkten Dividende ift auf folgende Weise zu verfahren:
  - a) Das hierbei in die Berechnung zu stellende Bruttoeinkommen besteht in derjenigen Einnahme, welche
    nach Ausweis der Rechnungsbucher und der darüber
    zu veröffentlichenden Monatsabschlusse durch die Personen- und Guterbeforderung, einschließlich
    der Salz- und Postfracht, ingleichen durch Pachtverträge und Miethzinsen bei der Bahn gewonnen
    werden;
  - b) von diesem Bruttoeinkommen ift eine jahrliche Summe von

276,600 Thir. mit

141,600 Thirn. als Betriebsaufwand, nach 8,85 Meilen Bahnlange, à 16,000 Thaler pro Meile,

135,000 = als Zinsen à 4½ Procent wegen ber zu Wollendung der Bahn aus ger dem ursprünglichen Actienscapital mehr erforderlichen drei Millionen Thaler

uts.

in Abzug zu bringen, indem fie, unter ber obigen Bors aussehung, sub c. als auch fo hoch firirt angesehen werden foll.

c) Es wird das Gesammtbruttoeinkommen innerhalb jener zehn Betriebsjahre auf der einen, und der ges sammte Betriebs= und Zinsenauswand innerhalb des namlichen Zeitraums auf der andern Seite eins ander gegenüber gestellt.

Was nach Abzug des lettern vom erstern noch übrig bleibt, ergiebt den Reinertrag, welcher durch Theilung mit der Bahl 10 zunächst das Gesmeinjahr, und durch weitere Theilung mit der Bahl der ursprünglichen 40,000 Stammactien die für jede Actie ausfallende Durchschnittsdividende darsstellt. Der 25fache Betrag der letzern bildet den Werth der zu leistenden Capitalsentschädigung.

4) Auf die nach Punkt 3. festgestellte Capitalsentschabigung kommt zunachst die nach Punkt 2. voraus em-